

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem die Arbeitsmarktintegration von arbeitsfähigen Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten sowie AsylwerberInnen, bei denen die Zuerkennung des internationalen Schutzes wahrscheinlich ist, im Rahmen eines Integrationsjahres geregelt wird (Integrationsjahrgesetz – IJG) und das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz geändert wird (Arbeitsmarktintegrationsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

Bundesgesetz, mit dem die Arbeitsmarktintegration von arbeitsfähigen Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten sowie AsylwerberInnen, bei denen die Zuerkennung des internationalen Schutzes wahrscheinlich ist, im Rahmen eines Integrationsjahres geregelt wird (Integrationsjahrgesetz – IJG)

Zweck

§ 1. Zweck dieses Bundesgesetzes ist es, nach Maßgabe vorhandener finanzieller und organisatorischer Ressourcen Asylberechtigten, subsidiär Schutzberechtigten und AsylwerberInnen, bei denen die Zuerkennung des internationalen Schutzes unter Berücksichtigung vorliegender Erfahrungswerte sehr wahrscheinlich ist, durch Maßnahmen, die den Erwerb von Sprachkenntnissen beschleunigen und die Chancen einer nachhaltigen Eingliederung in den Arbeitsmarkt verbessern, die gesellschaftliche Teilhabe und die wirtschaftliche Selbsterhaltungsfähigkeit zu ermöglichen.

Zielgruppe

§ 2. Zielgruppe des Integrationsjahres sind Personen, denen nach dem 31.12.2014 der Status des/der Asylberechtigten (§ 2 Abs. 1 Z 15 des Asylgesetzes 2005 (AsylG), BGBl. I Nr. 100, in der jeweils geltenden Fassung) oder des/der subsidiär Schutzberechtigten (§ 2 Abs. 1 Z 16 AsylG) zuerkannt wurde, sowie AsylwerberInnen, bei denen die Zuerkennung des internationalen Schutzes unter Berücksichtigung vorliegender Erfahrungswerte sehr wahrscheinlich ist, sofern sie nicht mehr der Schulpflicht unterliegen und arbeitsfähig sind.

Integrationsjahr

§ 3. (1) Das Integrationsjahr ist eine auf die Dauer von grundsätzlich mindestens einem Jahr angelegte, modular aufgebaute arbeitsmarktpolitische Förderungsmaßnahme, die im Regelfall mit einem Bewerbungstraining abschließt. Bei Vorliegen besonderer Umstände, insbesondere wenn eine raschere nachhaltige Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu erwarten ist, kann eine kürzere Dauer festgelegt werden.

(2) Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte, die nicht unmittelbar auf einen geeigneten Arbeitsplatz vermittelt werden können, sind zu Maßnahmen, die im Rahmen des Integrationsjahres angeboten werden, zuzuweisen und zur Teilnahme an diesen verpflichtet, soweit nicht berücksichtigungswürdige Gründe nachgewiesen werden. Wird gegen die Mitwirkungs- und Teilnahmepflichten verstoßen, sanktionieren die für die Erbringung von Leistungen der Sozialhilfe oder Mindestsicherung zuständigen Stellen der Länder ihre LeistungsempfängerInnen nach Maßgabe landesgesetzlicher Vorgaben, wie sie für die mangelnde Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft gelten.

Zuerkannte Beihilfen sind bei Verweigerung der Teilnahme oder bei beharrlicher Störung der Durchführung der Maßnahme einzustellen.

(3) AsylwerberInnen, bei denen die Zuerkennung des internationalen Schutzes unter Berücksichtigung vorliegender Erfahrungswerte sehr wahrscheinlich ist, verbleiben während der Absolvierung der Maßnahmen in der Grundversorgung. Sie sind zur Teilnahme an angebotenen Maßnahmen verpflichtet, soweit nicht berücksichtigungswürdige Gründe entgegenstehen. Die Nichtteilnahme an Maßnahmen ohne berücksichtigungswürdige Gründe ist der für die Erbringung von Leistungen der Grundversorgung an die betreffende Person zuständigen Behörde zu melden.

(4) Das Integrationsjahr umfasst, je nach Erfordernis, die im § 5 vorgesehenen Module.

Integrationspass

§ 4. (1) Für die TeilnehmerInnen am Integrationsjahr ist ein Integrationspass anzulegen, in den jede Änderung einzutragen ist. Der Integrationspass ist den TeilnehmerInnen bei Bedarf, insbesondere bei wesentlichen Änderungen und auf Verlangen der TeilnehmerInnen, auszudrucken oder auf andere geeignete Weise zur Verfügung zu stellen.

(2) In den Integrationspass sind insbesondere einzutragen:

- a) der zeitliche Rahmen der einzelnen Module,
- b) die Ergebnisse des Kompetenzclearings gemäß § 5 Abs. 3 lit. a oder andere vorhandene Ergebnisse einer Kompetenzfeststellung,
- c) die Absolvierung einer Maßnahme gemäß § 5 Abs. 3,
- d) der begründete Entfall einer Maßnahme gemäß § 5 Abs. 4 und
- e) sonstige, auch bei anderen Einrichtungen absolvierte Qualifizierungsmaßnahmen.

Maßnahmen

§ 5. (1) Die Maßnahmen im Rahmen des Integrationsjahres sind so zu gestalten, dass sie möglichst gute Voraussetzungen für eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt bieten.

(2) Das Arbeitsmarktservice (AMS) hat dafür zu sorgen, dass für alle TeilnehmerInnen ausreichend geeignete Maßnahmen im Rahmen des Integrationsjahres zur Verfügung stehen und diesen angeboten werden.

(3) Die Maßnahmen im Rahmen des Integrationsjahres umfassen insbesondere folgende Module, die auch parallel absolviert werden können:

- a) Kompetenzclearing,
- b) Deutschkurse ab Niveau A2,
- c) Abklärung und Unterstützung bei der Anerkennung von Qualifikationen und Zeugnissen,
- d) Werte- und Orientierungskurse in Kooperation mit dem Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF),
- e) Berufsorientierungs- und Bewerbungstraining im Rahmen einer Beratungs- und Betreuungseinrichtung (BBE),
- f) Arbeitsvorbereitungsmaßnahmen,
- g) Arbeitstrainings, die im Interesse des Gemeinwohls (im Sinne einer gemeinnützigen Tätigkeit) liegen und zugleich der Anwendung und Erweiterung von Kenntnissen und Fertigkeiten dienen, bis zu neun Monate dauern können und bei den vom jeweiligen Landeshauptmann/von der jeweiligen Landeshauptfrau gemäß § 4 des Zivildienstgesetzes 1986, BGBl. Nr. 679, in der jeweils geltenden Fassung, anerkannten Trägern absolviert werden können,
- h) sonstige Qualifizierungsmaßnahmen.

(4) Weisen Personen entsprechende Vorkenntnisse oder Erfahrungen auf, so haben im Sinne des Grundsatzes der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit bestimmte Maßnahmen gemäß Abs. 3 zu entfallen, wenn dadurch eine zügige und nachhaltige Eingliederung in den Arbeitsmarkt gefördert wird. Während der Teilnahme am freiwilligen Integrationsjahr gemäß Abschnitt 4a des Freiwilligengesetzes, BGBl. I Nr. 17/2012, in der jeweils geltenden Fassung, besteht keine Verpflichtung zur Teilnahme an Maßnahmen im Rahmen des Integrationsjahres. Die Absolvierung eines freiwilligen Integrationsjahres nach Abschluss des Integrationsjahres ist zulässig.

Übertragung von Aufgaben

§ 6. (1) Das AMS kann, soweit dies zweckmäßig ist, Aufgaben im Sinne des § 30 Abs. 3 des Arbeitsmarktservicegesetzes (AMSG), BGBl. Nr. 313/1994, in der jeweils geltenden Fassung, vertraglich an dafür geeignete Einrichtungen übertragen.

(2) Das AMS kann die Durchführung einzelner Maßnahmen, die Koordinierung zu absolvierender Maßnahmen sowie die Festlegung der Module und der Dokumentation in einem Integrationspass an eine oder mehrere geeignete Einrichtungen übertragen. Die Übertragung kann nach regionalen oder sonstigen zweckmäßigen Gesichtspunkten gegliedert werden.

Richtlinie

§ 7. (1) Der Verwaltungsrat des Arbeitsmarktservice hat eine Richtlinie zu erlassen, in der die Eingliederung von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten in den Arbeitsmarkt sowie die Vorbereitung der Arbeitsmarktintegration von AsylwerberInnen, bei denen die Zuerkennung des internationalen Schutzes sehr wahrscheinlich ist, im Rahmen des Integrationsjahres geregelt wird.

(2) Die Richtlinie hat insbesondere auch die Voraussetzungen für den Erhalt einer Integrationshilfe für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte vorzusehen. Die Integrationshilfe gilt als Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes gemäß den §§ 35 bis 37 AMSG. Die Höhe der Integrationshilfe kann wie für vergleichbare andere BezieherInnen einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes unterschiedlich festgelegt werden.

Inkrafttreten

§ 8. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. September 2017 in Kraft.

Artikel 2

Änderung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes

Das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, BGBl. Nr. 315/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 32/2017, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 2 entfällt in der Z 16 das Wort „und“; die Z 17 erhält die Ziffernbezeichnung „18.“ und nach der Z 16 wird folgende Z 17 eingefügt:

„17. für Ausgaben nach dem Integrationsjahrgesetz (IJG), BGBl. I Nr. xxx/2017, und“

2. § 10 wird folgender Abs. 64 angefügt:

„(64) § 1 Abs. 2 und § 13 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2017 treten mit 1. September 2017 in Kraft.“

3. § 13 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Ausgaben zur Eingliederung von arbeitsfähigen Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten sowie für Personen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit den Status des/der Asylberechtigten oder subsidiär Schutzberechtigten erhalten werden, in den Arbeitsmarkt im Rahmen eines Integrationsjahres nach dem IJG (§ 1 Abs. 2 Z 17) sind zusätzlich zu den gemäß Abs. 2 bedeckbaren Ausgaben bis zu einer Obergrenze von 100 Mio. € jährlich wie Ausgaben nach dem AIVG zu behandeln.“